

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2022) 222 final
<b>BR-Drucksache:</b>	257/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MELUND / V 60
<b>Zielsetzung:</b>	Die vorgesehenen Änderungen der drei Richtlinien sind Teil des REPowerEU-Plans, mit dem die Abhängigkeit von importierten (russischen) fossilen Brennstoffen beendet bzw. verringert werden soll. Dafür soll die Energiewende und der Einsatz Erneuerbarer Energien (EE) in der EU beschleunigt werden, um so ein von Drittländern unabhängigeres Energiesystem aufzubauen. Der beschleunigte Übergang zu EE und eine höhere Energieeffizienz soll es zudem ermöglichen, die Emissionen zu senken und „erschwingliche Energiepreise“ zu bieten.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Wesentliche Aspekte, die in den Richtlinien (EU) 2018/2001, 2012/27/EU und 2010/31/EU erheblich geändert oder neu ergänzt werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Artikel 1 Änderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 - <b>EE-Richtlinie (REDII)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Absatz 1: in Artikel 2 neue Begriffsbestimmung für „go-to“-Gebiete für EE“;</li> <li>○ Absatz 2: in Artikel 3 Absatz 1 wird das EE-Ziel der EU auf 45 % (statt 40 %) angehoben;</li> <li>○ Absatz 3: in Artikel 15 neuer Absatz 2a: Mitgliedsstaaten (MS) sind verpflichtet, die Erprobung neuer Technologien für EE zu fördern und dabei geeignete Schutzvorkehrungen für die</li> </ul> </li> </ul>

	<p>Stromversorgungssysteme und den Binnenmarkt zu treffen;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Absatz 4: neuer Artikel 15b: MS sind verpflichtet, die Land- und Seegebiete festzulegen, die benötigt werden, um Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu installieren, damit sie ihre nationalen Beiträge zum EE-Ziel für 2030 erreichen können;</li> <li>○ Absatz 5: neuer Artikel 15c: MS sind dazu verpflichtet, einen oder mehrere Pläne aufzustellen, in denen sie besonders geeignete Gebiete für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen („go-to“- Gebiete für EE“) ausweisen;</li> <li>○ Absatz 6: Artikel 16 wird ersetzt, der Anwendungsbereich des Genehmigungsverfahrens erweitert, der Beginn des Genehmigungsverfahrens präzisiert, für Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit einem Antrag auf Genehmigung von Projekten im Bereich der EE die Anwendung der zügigsten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gefordert;</li> <li>○ Absatz 7: neuer Artikel 16a, der das Genehmigungsverfahren in „go-to“- Gebieten für EE regelt;</li> <li>○ Absatz 8: neuer Artikel 16b, der das Genehmigungsverfahren außerhalb von „go-to“-Gebieten für EE regelt;</li> <li>○ Absatz 9: neuer Artikel 16c, der das Genehmigungsverfahren für die Installation von Solarenergieanlagen auf künstlichen Strukturen regelt;</li> <li>○ Absatz 10: neuer Artikel 16d, der sicherstellen soll, dass bei Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, deren Netzanschluss, dem betreffenden Netz selbst oder Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie für bestimmte Zwecke im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.</li> </ul> <p>– Artikel 2 Änderungen der Richtlinie 2010/31/EU - <b>Gesamtenergieeffizienz Gebäude:</b></p>
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Neuer Artikel 9a: MS müssen dafür sorgen, dass neue Gebäude solartauglich sind und dass Solarenergieanlagen auf Gebäuden installiert werden; sollte auch bei der von der Kommission am 15. Dezember 2021 vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie 2010/31/EU berücksichtigt werden.</li> <li>– Artikel 3 Änderung der Richtlinie 2012/27/EU - <b>Energieeffizienzrichtlinie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Artikel 3: Energieeffizienzziel wird angehoben: Verringerung des Energieverbrauchs im Jahr 2030 von mindestens 13 % (statt 9 % vom 14.7.2021) gegenüber Referenzszenario 2020, sodass EU-Endenergieverbrauch 2030 nicht mehr als 750 Mio. t RÖE und Primärenergieverbrauch nicht mehr als 980 Mio. t RÖE beträgt.</li> </ul> </li> <li>– Artikel 4 Umsetzung: Unterschiedliche Umsetzungszeiträume für die einzelnen Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überwiegendes öffentliches Interesse (Artikel 1 Abs. 10 neuer Art. 16d) spätestens 3 Monate,</li> <li>○ Ausweisung von für den EE-Ausbau geeigneten Gebieten (Artikel 1, Abs. 4 neuer Art. 15b), allgemeine Verfahrensregelungen (Artikel 1 Abs. 6 Art. 16) und PV-Anlagen auf künstlichen Strukturen (Artikel 1 Abs. 9, neuer Art. 16c)) sowie die Regelungen Artikel 1 Abs. 1, 2, 3 und 8 spätestens 1 Jahr und</li> <li>○ Ausweisung von „go-to“-Gebieten und Verfahren in „go-to“-Gebieten (Artikel 1 Abs. 5 und 7, neue Art. 15c, Art. 16a)) spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie.</li> </ul> </li> <li>– Artikel 5 Inkrafttreten: am 20. Tag nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.</li> <li>– Artikel 6 Adressaten: alle MS.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Keine Bedenken</p>
	<p>Die vorgesehenen Regelungen stützen die Positionen des Landes hinsichtlich Energieeffizienz,</p>

<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>EE-Ausbau, Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Im Einzelnen wird es auf die Umsetzung der EU-Vorgaben im Bundesrecht ankommen. Je nach Systematik und Ausgestaltung der Bundesregelungen wären ggf. Anpassungen im Landesrecht erforderlich, z.B. Änderungen des EWKG.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beratung in den Ausschüssen EU (fdf) - In - U - Wi - Wo am 23.6.2022</li> <li>b) Das EP plant, die Energiedossiers im September abzustimmen, vorher können dazu keine Trilogie beginnen. Die Erhöhung der Ambitionen in der EE- und der Energieeffizienz-RL sollen dem Vernehmen nach direkt in den Trilogien diskutiert werden; geplant ist, dass der Trilog für das „Fit-for-55-Paket“ im September 2022 gestartet werden soll. Die mit den hier im Rahmen des REPowerEU-Plans der EU-KOM vorgeschlagenen Änderungen für die drei EU-Richtlinien können ggf. zu Verzögerungen führen. Sofern der politische Wille besteht und alle Beteiligten mitziehen, könnte bereits im kommenden Jahr eine Einigung auf EU-Ebene erreicht werden.</li> <li>c) Derzeit nichts bekannt.</li> </ul>